

Zwischen der

**Freien Hansestadt Bremen**



vertreten durch

**die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport**

und

**dem Martinsclub Bremen e.V.,**

**Buntentorsteinweg 24 - 26,**

**28201 Bremen**

wird folgende

**Vereinbarung nach § 76 SGB XII**  
geschlossen:

## **1. Gegenstand**

- 1.1. Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungsleistungen, welche der Martinsclub Bremen e.V. (Leistungserbringer) für erwachsene Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung gemäß §§ 53 und nach § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII im Rahmen des Modells Quartierwohnen in Bremen Überseestadt, Blauhaus erbringt.
- 1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.06.2006 (in der Fassung vom 23.11.2012) sowie die Ergänzungsvereinbarungen zum Bremischen Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII vom 28.06.2006 Anwendung.

## **2. Leistungsvereinbarung**

- 2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht dem Leistungstyp für das Modell Ambulantes Quartierwohnen für erwachsene Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen. Die Betreuung findet im Wesentlichen in der eigenen Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft statt.

Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung (vorläufige Fassung) zu entnehmen (siehe Anlage 1). Leistungsbeschreibung und Kalkulationsblatt sind Bestandteil der Vereinbarung.

- 2.2 Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards sowie der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.

- 2.3 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 75 Abs. 2 SGB XII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregisters vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben. Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt. Die fristgerechtete Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen.

Die Leistungserbringer haben darüber hinaus ein Konzept zum Schutz der Leistungsberechtigten vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und des Missbrauchs zu entwickeln und umzusetzen..

- 2.4 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.
- 2.5 Der Leistungserbringer verpflichtet sich im Rahmen des Leistungstyps für das Modellprojekt Quartierwohnen Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen.
- 2.6 Dieser Vereinbarung liegt eine Anzahl von **14 Plätzen (diverse Anschriften, davon eine Vierer WG in der Ehrenfelsstraße 13, 28217 Bremen)** zugrunde. Diese sind vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorzuhalten.

### 3. Vergütungsvereinbarung

- 3.1 Für die Zeit **ab dem 01. Oktober 2019** wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen nach Ziffer 2.1 ein Entgelt vereinbart.

#### 3.1.1 Pro Leistungsempfänger und Leistungstag beträgt das Entgelt:

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	4,83 €	19,57 €	10,78 €	1,86 €	<b>37,04</b>
2	4,83 €	34,81 €	10,78 €	1,86 €	<b>52,28</b>
3	4,83 €	58,02 €	10,78 €	1,86 €	<b>75,49</b>
4	4,83 €	99,21 €	10,78 €	1,86 €	<b>116,68</b>
5	4,83 €	141,09 €	10,78 €	1,86 €	<b>158,56</b>

- 3.1.2 Bei Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungsleistungen aufgrund von Urlaub, Krankheit oder Kuraufenthalt des Leistungsempfängers, wird das Gesamtentgelt für bis zu 30 zusammenhängende Abrechnungstage fortgezahlt. Darüber hinaus nur dann, wenn rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist mit dem zuständigen örtlichen Eingliederungshilfeträger Einigkeit über die Weiterführung der Entgeltzahlung getroffen worden ist.

3.1.3 Gemäß § 19 Abs. 6 Brem LRV SGB IX wird bei einer mehr als 4 Wochen andauernden Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungsleistungen aufgrund eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes des Leistungsempfängers eine Vergütung bei Unterbrechung pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag gezahlt, die sich wie folgt darstellt:

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	3,62 €	14,68 €	10,78 €	1,86 €	<b>30,94 €</b>
2	3,62 €	26,11 €	10,78 €	1,86 €	<b>42,37 €</b>
3	3,62 €	43,52 €	10,78 €	1,86 €	<b>59,78 €</b>
4	3,62 €	74,41 €	10,78 €	1,86 €	<b>90,67 €</b>
5	3,62 €	105,82 €	10,78 €	1,86 €	<b>122,08 €</b>

Diese Vergütung bei Unterbrechung gilt mit Beginn der 5. Woche bis zum Ende der Abwesenheit. Aufnahme- und Entlassungstag bei stationärer Krankenversorgung gelten als volle Leistungstage, so dass der Zeitraum der vorübergehenden Abwesenheit mit dem Tag nach der Aufnahme beginnt und mit dem Tag vor der Entlassung endet.

3.1.4 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind den Kalkulationsunterlagen gemäß Anlage 3 zum BremLRV SGB IX (Anlage 2) zu entnehmen. Ebenfalls Vertragsbestandteil ist die Anlage 4 zum BremLRV SGB IX, die die Grundsätze und das Verfahren zur Bewertung und Berechnung des Investitionsbetrages nach § 131 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB IX i. V. m. § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB IX regelt.

3.2 Eine Abrechnung der unter Ziffer 3.1 genannten Vergütung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe im Einzelfall vorliegt.

#### **4. Prüfungsvereinbarung**

Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 128 SGB IX sind die in § 24 Abs. 3 BremLRV SGB IX geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 des BremLRV SGB IX (Berichtsraster Qualitätsprüfung) bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport zu übermitteln.

## **5. Vereinbarungszeitraum**

5.1 Die Vereinbarung gilt ab dem 01. Oktober 2019 bis 31. Dezember 2019.

## **6. Sonstige Regelungen**

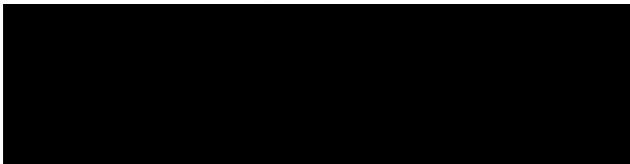
6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

6.2 Die Anlagen 1 bis 2 sind Bestandteil der Vereinbarung.

6.3 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, den 02.12.2019

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,  
Integration und Sport**



Kieselhorst-Rank

**Leistungserbringer**



rechtsverbindliche Unter

Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung f. das Modellprojekt Quartierswohnen

Anlage 2: Kalkulationsunterlagen (Anlage 3 zum BremLRV SGB IX)